

Stiftung für integriertes
Leben und Arbeiten



Reglement über unentgeltliche Zuwendungen

Stiftungsratsbeschluss vom 14.12.2018
Ergänzung Stiftungsratsbeschluss vom 28.01.2019
In Kraft rückwirkend per 1. Januar 2018

SILEA

Stiftung für integriertes Leben und Arbeiten

Reglement über unentgeltliche Zuwendungen

Artikel 1

- Spenden** ¹ Als unentgeltliche Zuwendungen werden alle Spenden, Vermächtnisse, Erbschaften und andere Zuwendungen ohne Gegenleistung bezeichnet. Dies können sowohl Geldspenden wie auch Sachspenden sein. Sie kommen durch einen zweiseitigen Vertrag zustande, wozu auch die stillschweigende oder ausdrückliche Annahme der Zuwendung durch die Stiftung gehört.
- Vermächtnisse
Erbschaften** ² Grössere Zuwendungen ohne Bezeichnung eines Verwendungszwecks sind der Zweckbestimmung gemäss Art. 2 Abs. 2 al. 3 zuzuführen. Testamentarische Zuwendungen sind Erbschaften und Vermächtnisse sowie freiwillige Zuwendungen im Rahmen einer Erbschaft. Sie bedürfen einer expliziten Annahmeerklärung gemäss Art. 3 Abs. 4.
- ³ Die Bewertung und Erfassung unentgeltlicher Zuwendungen in der Betriebsrechnung, resp. in der Bilanz erfolgt in Anlehnung an Swiss GAAP FER.
- Zeitspenden** ⁴ Zeitspenden stellen eine besondere Form von Zuwendung dar. Die Freiwilligenarbeit findet keinen materiellen Niederschlag in der Betriebsrechnung oder in der Bilanz.
- Sponsoring** ⁵ Sponsoring-Beiträge sind zweckbestimmt und basieren auf einer Gegenleistung. Daher sind sie nicht den Spenden zuzuweisen und in der Jahresrechnung separat auszuweisen.

Artikel 2

- Verwendungszweck** ¹ Zuwendungen mit einem bestimmten Verwendungszweck werden dementsprechend zweckgebunden eingesetzt.
- ² Zuwendungen ohne Angabe eines bestimmten Verwendungszwecks werden im Rahmen des Stiftungszwecks der SILEA für Menschen mit Unterstützungsbedarf verwendet. Dazu gehören insbesondere, jedoch nicht abschliessend:
- ⇒ Geschenke an Geburtstagen, Weihnachten, Jubiläen oder sonstige besonderen Anlässe
 - ⇒ Aufwendungen für die Durchführung von Freizeitanlässen wie Wochenendaktivitäten, Ferienlager, Reisen, Ausflüge, Sportveranstaltungen oder ähnliches.
 - ⇒ Anschaffungen und Projekte, welche nicht oder nur zum Teil durch die öffentliche Hand abgedeckt sind.
 - ⇒ Möglich bleiben Zuwendungen mit dem Verwendungszweck „Personal“, z.B. Trinkgeldkasse
- ³ Im Grundsatz sind Spenden nachgängig zu anderen Finanzierungsquellen einzusetzen.
- ⁴ Direkte Bar-Zuwendungen an eine Gruppe bis CHF 500 im Einzelfall können in der beschenkten Gruppe autonom verwendet werden. Für darüber hinausgehende Beträge hat die Gruppe ein Budget vorzulegen oder sie können der Zweckbestimmung gemäss Art. 2 Abs.2 zugeschrieben werden.

⁵ Für jeden Verwendungszweck wird eine separate Rechnung geführt. Die Geschäftsleitung kann für die Rechnungslegung Spenden mit ähnlichem Verwendungszweck zusammenfassen. Die einzelnen Rechnungen werden in der Jahresrechnung als eine Position zusammengefasst.

⁶ Kann ein bestimmter Verwendungszweck nicht oder nicht mehr erreicht werden oder werden zu dessen Erreichung die zurückgestellten Mittel nicht mehr benötigt, kann der Stiftungsrat beschliessen, die dafür vorgesehenen Rücklagen für andere Zwecke im Rahmen dieses Reglements einzusetzen. Er kann auch weitere Zwecke für unentgeltliche Zuwendungen definieren.

Artikel 3

Spendenpolitik
Verantwortlichkeit

¹ Der Stiftungsrat ist für die Steuerung der Verwendung von Spendengeldern verantwortlich. Er kann für einzelne Entscheidungen ein zuständiges Mitglied bestimmen. Die Geschäftsleitung erstellt ein Budget.

² Fundraisingaktivitäten und aktive Spendenakquise haben Einwirkung auf die Gesamtreputation. Die Aktivitäten sind entsprechend zu planen und abzustimmen.

³ Spenden mit Zweckbestimmung sind vor der Annahme daraufhin zu prüfen, ob deren Umsetzung möglich ist. Der Entscheid liegt grundsätzlich bei der Geschäftsleitung, im Zweifelsfall ist der Entscheid des Stiftungsrats einzuholen.

⁴ Die Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften, sowie von Vermächtnissen mit Auflagen ist durch den Stiftungsrat in jedem Fall explizit zu beschliessen.

⁵ Alle unentgeltlichen Zuwendungen sind bezüglich Herkunft und Legalität zu prüfen. Besteht der Verdacht auf eine nicht gesetzeskonforme Herkunft, ist die Zuwendung abzuweisen. Zuständig ist die Geschäftsleitung. In folgenden Fällen ist der Entscheid dem Stiftungsrat zu unterbreiten:

- a) Anonyme Spenden ab CHF 5'000
- b) Grossspenden ab CHF 50'000
- c) wiederkehrende Spenden ab CHF 10'000

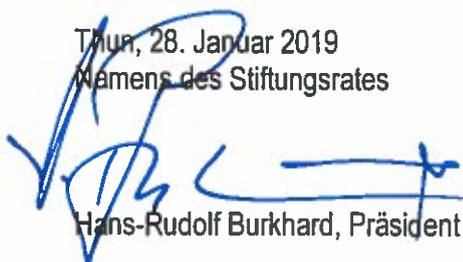
⁶ Der Stiftungsrat kann beschliessen, die in der Stiftung vorhandenen Mittel unter Beibehaltung ihrer Zweckbestimmung ganz oder teilweise an eine gemeinnützige Förderstiftung abzutreten. Die Zuständigkeiten und die Sicherstellung der Zweckbestimmung sind in einem Vertrag zu regeln.

Artikel 4

Inkrafttreten

Das angepasste Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Es ersetzt das Spendenreglement vom 26.04.2004, das hiermit aufgehoben ist.

Thun, 28. Januar 2019
Namens des Stiftungsrates



Hans-Rudolf Burkhard, Präsident



Annelis Straubhaar